

AGRABE

AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern

MWSt-Nr. 389 364

Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Tel. 031 370 10 60 Fax 031 370 10 61

E-Mail: info@advocomplex.ch

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44 / Pf.
2501 Biel/Bienne

z.Hd UVEK

Bern, 19. Juli 2006WE

Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 8. Juni 2006 haben Sie uns den Entwurf einer neuen RTVV zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Teile des Verordnungsentwurfs, von welchen wir als Veranstalter eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms besonders betroffen sind.

Art. 10 RTVV

In Art. 10 Abs. 2 RTVV werden einzelne Äusserungen werblicher Art von der Definition als Werbung und damit vom Werbeverbot ausgenommen. Wir begrüssen diese Bestimmung. Allerdings macht die Bestimmung von Abs. 2 Bst. c im jetzigen Wortlaut keinen Sinn: Gemäss Art. 2 Bst. k RTVG ist Werbung eine „öffentliche Äusserung im Programm, welche ... gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird“. Hinweise, die keine Eigenwerbung darstellen und „ohne Gegenleistung“ ausgestrahlt werden, sind also von vorneherein keine Werbung, und sie müssen in Art. 10 Abs. 2 nicht erwähnt werden. Einen Sinn ergibt die Regelung in Bst. c nur, wenn die Worte „ohne Gegenleistung“ gestrichen werden.

Umgekehrt sind wir der Meinung, dass wichtige Kategorien von Hinweisen ebenfalls ausgenommen werden sollte, nämlich Veranstaltungshinweise und Rezensionen. Wir verstehen es als eine Hauptaufgabe eines Gemeinschaftsradios, auf Konzerte, Lesungen, Theatervorführungen, Vorträge, auf neue Bücher und neue Musikaufnahmen, insbesondere auch solche aus dem Kreis der am Radio beteiligten kulturellen Minderheiten, aber auch auf politische und andere Informations-

veranstaltungen hinzuweisen. Gerade dadurch kann zur Verbreitung von Information, aber auch zur Integration dieser Minderheiten in die örtliche Alltagskultur beigetragen werden. Ebenso müssen Medienpartnerschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 6 RTVV auch werbefreien Gemeinschaftsradios möglich sein, da die Wechselwirkung von Veranstaltungshinweisen im Programm und Hinweisen auf das Komplementärradio im Umfeld der entsprechenden Veranstaltung ein wesentliches Element eines Gemeinschaftsradios ausmacht. Aufgrund des absoluten Werbeverbotes und der extrem weiten Definition von Werbung in Art. 2 Bst. k RTVG wären uns die Verbreitung solcher Hinweise wie auch das Eingehen von Medienpartnerschaften in Zukunft verboten, was mit Sicherheit nicht der Wille des Gesetzgebers war. Wir schlagen daher vor, Art. 10 Abs. 2 RTVV durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

- d. Hinweise auf Veranstaltungen und kulturelle Produkte, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen oder sich an die gleiche Zielgruppe richten wie die Sendung, in welcher sie ausgestrahlt werden.*
- e. Hinweise auf Anlässe, für welche der Programmveranstalter eine Medienpartnerschaft eingegangen ist, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dienen und die Medienpartnerschaft nicht zum Zwecke der Finanzierung des Programms abgeschlossen wurde.*

Falls erwünscht ist, dass sich diese Bestimmungen ausschliesslich auf komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme beziehen, könnten sie auch in Art. 33 RTVV eingefügt werden. Wichtig ist für uns als erklärtes Kulturradio, dass uns die Ausstrahlung von Veranstaltungshinweisen, Buch- und CD-Rezensionen und ähnlichem mehr wie auch das Eingehen von Medienpartnerschaften im lokalen Bereich auch weiterhin möglich sind.

Art. 22 RTVV

Diese Bestimmung geht davon aus, dass Programmveranstalter Handelsgesellschaften sind. Dies ist aber nicht immer der Fall. Es gibt auch Veranstalter, die als Vereine oder als Stiftungen konstituiert sind. Art. 22 Abs. 2 sollte so umformuliert werden, dass auch wesentliche Veränderungen in der Mitgliedschaftsstruktur eines Vereines oder in der Zusammensetzung eines Stiftungsrates erfasst werden.

Art. 33 RTVV

Wir begrüßen die vorgeschlagene Definition komplementärer nicht gewinnorientierter Radioprogramme. Verheerend wäre allerdings das Verbot von Sponsoring, wie es in Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehen ist. Alle Komplementärradios finanzieren sich zu einem erheblichen Teil durch Sponsoring. Bei Radio RaBe stammten im vergangenen Jahr rund 10% der Einnahmen aus Sponsoring, im laufenden Jahr werden es voraussichtlich 20% sein. Nur durch einen Ausbau unserer Sponsoringaktivitäten war es uns in den letzten beiden Jahren möglich, unsere schwierige finanzielle Situation zu stabilisieren. Neben Mitgliederbeiträgen und Spenden ist Sponsoring nämlich die einzige realistische Einnahmemöglichkeit eines werbefreien Radios, und es ist uns rätselhaft,

wie wir den Ausfall dieser Finanzquelle kompensieren sollten. Ein Sponsoringverbot würde daher in kürzester Zeit zum finanziellen Zusammenbruch von Radio RaBe führen.

Wir sehen auch keinen inhaltlichen Grund für ein solches Sponsoringverbot. Als Sponsoren von Komplementärradios treten kleine örtliche Unternehmen oder Interessengruppen auf, welche Sendungen unterstützen, zu welchen sie aus sprachlichen, kulturellen oder andern inhaltlichen Gründen eine besondere Beziehung haben. Diese Art von Sponsoring ist ein Ausdruck der den Komplementärradios zugrunde liegenden Idee eines Gemeinschaftsradios, wo das Publikum sich an der Programmgestaltung wie auch an den daraus resultierenden Kosten beteiligt. Es stellt keine Konkurrenz zu den Sponsoringaktivitäten der übrigen lokalen Veranstalter dar, da bei diesen ein derart spezifisches Programmangebot gar nicht zu finden ist.

Wir müssen Sie daher dringend ersuchen, auf das vorgeschlagene Sponsoringverbot für Komplementärradios zu verzichten und die Worte „und Sponsoring“ in Art. 33 Abs. 2 RTVV zu streichen. Dies ist umso begründeter, als ein solches Sponsoringverbot für Komplementärradios im RTVG nicht vorgesehen ist und in der parlamentarischen Debatte auch von niemandem gefordert wurde. Die Bestimmung von Art. 33 Abs. 2 kann daher höchstens als Ausführungsbestimmung zu Art. 38 Abs. 4. Bst. c RTVG verstanden werden, müsste dann aber auch entsprechend formuliert sein. Wir könnten uns folgenden Wortlaut vorstellen:

Art. 33

1

....

*2 Die Konzession beschränkt den Umfang der Werbung, welche diese Radio-
programme ausstrahlen dürfen. Sie kann auch die Ausstrahlung von Werbung
ganz ausschliessen.*

Art. 44 RTVV

Wir begrüßen sehr, dass Kriterien für die Entschädigungen festgelegt werden, welche für die Verbreitung der Programme bezahlt werden müssen. Damit besteht eine echte Chance, dass die jahrelangen Konflikte um die Höhe dieser Entschädigungen endlich auf einer rationalen Grundlage gelöst werden können.

Art. 64 RTVV

Wir können nicht verstehen, weshalb das Recht auf Kurzberichterstattung gegenüber dem heute Üblichen sogar noch eingeschränkt werden soll. Insbesondere könnte Abs. 3 geradezu groteske Auswirkungen haben, indem beispielsweise von der Fussball-EM 2008 über die Spiele der Vorrunde erst nach Abschluss dieser Vorrunde (das ist der „in sich abgeschlossene Teil des Ereignisses“), also erst mehrere Tage später berichtet werden könnte. Das kann nicht richtig sein und liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Art. 72 RTVG hat die genau gegenteilige Intention, nämlich die Erleichterung der Kurzberichterstattung. Eine Ausführungsbestimmung hat diese Intention zu unterstützen. Wir

schlagen vor, die Dauer der zulässigen Kurzberichterstattung in Prozent der Dauer des Ereignisses festzulegen, z.B. bei 10%.

Art. 68 RTVV

Art. 76 RTVG sieht die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Programm-schaffenden vor. Wir sehen keinen Grund, diese Förderung auf die Aus- und Weiter-bildung im Bereich des Informationsjournalismus zu beschränken. Ohne Zweifel ist der Informationsjournalismus wichtig, doch ergibt Information allein kein brauchbares Radioprogramm. Es ist daher ebenso wichtig, Aus- und Weiterbildung auch in den übrigen Bereichen der Programmgestaltung, insbesondere auch im Bereich der Musik- und Kulturredaktionen, zu fördern. Die in der Verordnungsbestimmung enthaltene Einschränkung sollte daher gestrichen werden.

Art. 70 RTVV

Gemäss Art. 78 RTVG sorgt die Stiftung für Nutzungsforschung „für die Erhebung wissenschaftlicher Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz“. Solche Daten sind keineswegs nur quantitative Nutzungsdaten, sondern ebenso sehr qualitative Erhebungen über die Mediennutzung. Gerade im Lokalradiobereich sind qualitative Erhebungen von grosser Bedeutung, da die rein statistischen Angaben die Zielpublika nur sehr ungenügend und in einigen Fällen gar nicht erfassen können.

Umso erstaunter sind wir, dass in Art. 70 RTVV die Nutzungsdaten von vorneherein auf quantitative Angaben reduziert werden. Das ist nicht im Sinne des Gesetzes, und es ist insbesondere nicht im Interesse der Lokalradios, welche den Zufälligkeiten dieser nicht aussagekräftigen Daten ausgeliefert sind. Vielmehr sollte die Stiftung in Art. 70 RTVV ausdrücklich verpflichtet werden, in einem relevanten Umfang die für Lokalradios sehr viel wichtigere qualitative Nutzungsforschung zu betreiben.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Ausarbeitung der RTVV unsern Vorschlägen Rechnung zu tragen, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AG für ein Gemeinschaftsradio in Bern
AGRABE

Dr. Willi Egloff